

Unterstützungsbeschluss der Beiräte Mitte und Östliche Vorstadt
vom 01. bzw. 26. April 2022

zur

Stärkung der Beiräte – eigene subjektive Rechtsbefugnis

Der Beirat Borgfeld hat einen Beschluss zur Stärkung der Rechte der Beiräte gefasst.

Beabsichtigt ist, die derzeitige Einvernehmensregelung des Beirätegesetzes nach § 11 zu ändern. Der Beirat soll künftig bei übergangenen Ablehnungen bzw. nicht angehörten Anträgen eigene Rechte geltend machen und zu diesem Zweck den einstweiligen Rechtsschutz bei Gericht suchen zu dürfen. Wenigstens aber sollte ein Beirat die Möglichkeit haben, mit seinen ablehnenden Stellungnahmen und Voten nach § 9 OBG bis zu einer abschließenden rechtskräftigen Entscheidung (sei es im Hauptsache-Klageverfahren oder nur nach vorheriger Entscheidung einer Deputation oder eines Ausschusses) eine Sperrwirkung herbeiführen zu können.

Derzeit ist es möglich, dass zuständigen Behörden die Beteiligungs-, Entscheidungs- und Zustimmungsrechte eines Beirates – sei es mit oder ohne dessen vorherige Anhörung - ohne weitere Bekanntgabe an ihn übergehen und damit Fakten schaffen können. Aus diesem Grunde sollten die Beiräte nach der Abgabe von Stellungnahmen – z.B. über Anträge auf Erteilung Baugenehmigungen nach der BremLBauO - zugleich mit der Bekanntgabe von Entscheidungen der zuständigen Stelle unterrichtet und in Kenntnis gesetzt werden.

Zumindest für die Dauer der Herbeiführung des Einvernehmens zur Hauptsache muss ein Beirat das Recht und die Möglichkeit haben, im Zuge seiner Kompetenzen wenigstens ein *einstweiliges* Veto herbeiführen zu können. Ohne eine solche Möglichkeit verkommt die Beiratsarbeit, in welche die Bevölkerung große Erwartungen hegt, zur Makulatur.

Beschluss

Die Beiräte Mitte und Östliche Vorstadt unterstützen den Vorstoß des Beirats Borgfeld die Stadtbürgerschaft aufzufordern, dass das Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter von 2019 sinngemäß wie folgt zu ändern, respektive zu ergänzen:

Änderung in § 11 OBG – neuer Absatz 6

„(6) Beschlüsse, Anträge und Stellungnahmen eines Beirates gegen Entscheidungen einer zuständigen Stelle nach Abs. 1 bis 5 sowie Stellungnahmen nach §§ 9 und 10 Abs. 2 dieses Gesetzes haben aufschiebende Wirkung. Die §§ 42, 68-80b der Verwaltungsgerichtsordnung und Art. 8 und 9 des Bremischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung finden zugunsten eines Beirates im Verhältnis zur zuständigen Stelle entsprechende Anwendung.“

Der Beschluss wurde in beiden Beiräten einstimmig angenommen.